
S 9 AS 507/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Regelleistung nach § 20 SGB II enthält auch die Kosten für die Haushaltsenergie (Kochenergie, Beleuchtung, Betrieb elektrischer Geräte) sowie für die Warmwasseraufbereitung. Diese Kosten dürfen nicht bei der Erstattung von Heizkosten nach § 22 SGB II ein weiteres Mal berücksichtigt werden. Lässt sich der Betriebskostenabrechnung keine Differenzierung dieser beiden Bereiche entnehmen, ist es zulässig, dass ein pauschaler Abzug für Haushaltsenergie und Warmwasserzubereitung vorgenommen wird.
Normenkette	§ 20 SGB II , § 22 Abs. 1 SGB II
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 AS 507/05
Datum	03.05.2005
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 12 AS 2023/05
Datum	30.08.2005
3. Instanz	
Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 03.05.2005 abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind weder für das Verfahren vor dem Sozialgericht noch für das Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Höhe von Leistungen nach dem SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) im Streit.

Der 1969 geborene Kläger bezog zuletzt Arbeitslosenhilfe (in Höhe von wöchentlich 132,23 EUR) und beantragte am 08.10.2004 die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Der Kläger wohnt in einer Einzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 24 m², wobei die Kaltmiete monatlich 166,- EUR beträgt. Zusätzlich zu der Miete ist eine Nebenkostenpauschale in Höhe monatlich 57,- EUR zu zahlen. Letztere ergibt sich aus einer Umlegung der insgesamt auf das Mietshaus des Klägers entfallenden Nebenkosten auf die hierin lebenden 10 Personen (vgl. die im ersten Teil der Verwaltungsakte enthaltene Nebenkostenabrechnung vom 06.01.2003). Nach dieser Abrechnung fielen zuletzt 1.234,02 EUR Stromkosten jährlich für das Haus insgesamt an. Die Heizungskosten ergaben einen Betrag von 1.490 EUR (Heizöl), wobei keine Kosten für die Warmwasserzubereitung ausgewiesen wurden.

Mit Bescheid vom 19.11.2004 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 01.01. bis zum 30.06.2005 in Höhe von 548,55 EUR monatlich. Hierbei wurde eine Regelleistung in Höhe von 345,- EUR zugrundegelegt, welche von der Bundesagentur für Arbeit getragen wurde. Die vom kommunalen Träger zu tragenden Kosten für Unterkunft und Heizung hingegen wurden – was vorliegend umstritten ist – auf 203,55 EUR begrenzt.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, dass die Nebenkosten seiner Wohnungsmiete voll zu übernehmen seien und die Regelleistung zu gering bemessen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.01.2005 wurde der Widerspruch des Klägers als im wesentlichen unbegründet zurückgewiesen. Lediglich aufgrund [§ 41 Abs. 2 SGB II](#) sei der bewilligte Betrag von 548,55 EUR auf 549,- EUR aufzurunden. Eine höhere Leistung sei nicht zu bewilligen. Die Regelleistung von 345,- EUR monatlich decke laufende und einmalige Bedarfe pauschaliert ab und setze sich aus der Summe der regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben zusammen. Diese würden vom Statistischen Bundesamt ermittelt und finden ihren Niederschlag in der Verordnung zur Durchführung des [§ 28 SGB XII](#) (Regelsatzverordnung – RSV – zum Zweiften Buch Sozialgesetzbuch). Nach der RSV umfasse die Regelleistung insbesondere die Stromkosten und die Kosten für den Energieaufwand zur Wassererwärmung. Demnach dürften die Stromkosten sowie die Kosten für die Wassererwärmung nicht im Rahmen der Kosten der Unterkunft nach [§ 22 SGB II](#) ein weiteres mal übernommen werden. Deswegen habe die Beklagte zutreffend von den anfallenden Nebenkosten/Heizkosten in Höhe von 57,- EUR die bereits im Regelsatz enthaltenen Kosten von pauschal 9,- EUR für die Wassererwärmung und 10,28 EUR Stromkosten (1.234,02 EUR: 12 Monate: 10 Personen; die Beklagte bezieht sich insoweit auf die in den Akten

enthaltene Nebenkostenabrechnung) abgezogen.

Deswegen hat der Kl  ger am 22.02.2005 beim Sozialgericht Mannheim (SG) Klage erhoben. Das SG hat die Beklagte mit Urteil vom 03.05.2005 unter Ab  nderung der angefochtenen Bescheide verurteilt, dem Kl  ger im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.01.2005 Unterkunfts- bzw. Heizkosten in H  he von insgesamt 223,- EUR monatlich zu zahlen und die dar  ber hinausgehende Klage abgewiesen. Hierbei hat das SG zur Rechtsstellung der Beklagten die Auffassung vertreten, dass diese als Arbeitsgemeinschaft nach [   44 SGB II](#) eine Beh  rde und als solche parteif  hig sei. Da diese jedoch im sozialgerichtlichen Verfahren nicht eigene Verpflichtungen vertrete, sei sie Prozessstandschafterin der insoweit verpflichteten Leistungstr  ger.

Die Klage sei lediglich insoweit unbegr  ndet, als der Kl  ger eine h  here Regelleistung beantrage. Insofern sei eine gesetzliche Grundlage f  r die Zuerkennung h  herer Regelleistungen nicht erkennbar. Die Beklagte m  sse jedoch die vollst  ndigen Nebenkosten aus der Wohnungsmiete des Kl  gers   bernehmen. [   22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sehe vor, dass die Aufwendungen f  r Unterkunft und Heizung in H  he der tats  chlichen Aufwendungen gezahlt w  rden, soweit sie angemessen seien. Es sei weder erkennbar noch vorgetragen, dass die geltend gemachten Nebenkosten in H  he von 57,- EUR monatlich nicht angemessen seien. Die demnach geschuldeten Nebenkosten seien nicht bereits zum Teil durch die Gew  hrung der Regelleistung abgegolten. [   22 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) stelle insoweit eine bereichsspezifische Sondervorschrift zu [   20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) dar, nach der alle Aufwendungen, die mit der Unterkunft und deren Beheizung in untrennbaren Zusammenhang st  nden und f  r den bestimmungsgem   en Gebrauch der Unterkunft erforderlich seien, im Rahmen des SGB II vom kommunalen Tr  ger zus  tzlich zu der Regelleistung zu zahlen seien. Die Kosten f  r Warmwassererw  rmung und die Stromkosten geh  rten zum unabdingbaren Grundbedarf, der mit der Nutzung der Mietwohnung verbunden sei. Sofern die Beklagte auf die Regelsatzverordnung (RSV) verweise, sei diese lediglich f  r die Sozialhilfe und nicht f  r die Gew  hrung von Leistungen nach SGB II relevant. Sofern die RSV im   brigen die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung vornehme, finde diese auch im SGB XII keine St  tze, weswegen die RSV insgesamt insoweit nicht anzuwenden sei. Das SG hat die Berufung gegen seine Entscheidung ausdr  cklich zugelassen.

Die Beklagte hat am 19.05.2005 beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Sie vertritt die Auffassung, es sei unbestritten, dass der Aufwand f  r die Warmwasserzubereitung und f  r die Versorgung der Wohnung mit Strom bereits durch die Regelsatzleistung abgegolten sei. Durch die Anwendung der RSV werde verhindert, dass diese Kosten doppelt erstattet werden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim hinsichtlich der Erh  hung der zu zahlenden Unterkunfts- und Heizkosten aufzuheben.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis zu einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt, [Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#). Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Akten erster und zweiter Instanz und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die nach den [Â§Â§ 143, 144 SGG](#) statthafte Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet.

Zunächst schließt sich der Senat zur Frage der Aktiv- und Passivlegitimation der Beklagten den Ausführungen des SG an.

Zu Recht hat die Beklagte jedoch in den angegriffenen Bescheiden die Leistungen nach [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) gekürzt, weil die Regelleistung nach [Â§ 20 Abs. 1 SGB II](#) bereits die Kosten für Strom und die Warmwasserbereitung enthält und nur auf diese Weise eine doppelte Berücksichtigung vermieden werden kann.

Nach [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind; soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 345 EUR monatlich (alte Bundesländer einschließlich Berlin Ost) umfasst nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

Im SGB II findet sich keine Regelung zur ursprünglichen Bemessung der Regelleistung. Die Höhe der Regelleistung ergibt sich vielmehr nach dem Willen des Gesetzgebers aus den Regelungen des SGB XII (Sozialhilfe), das insoweit als "Referenzsystem" für alle bedarfsorientierten und bedürftigkeitsabhängigen staatlichen Fürsorgeleistungen fungiert (vgl. Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, Kommentar, 2005, Â§ 20 Rdnr. 6 ff.).

Den Gesetzesmaterialien zu den [Â§Â§ 20 und 22 SGB II](#) lässt sich Folgendes entnehmen (BT-Drucks. 15/15165 S. 56 f.; Hervorhebungen durch den Senat):

"Zu Â§ 20 (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts)

Zu Absatz 1

Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst â wie der Regelsatz im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem ZwÃlften Buch â neben dem Bedarf an ErnÃhrung, KÃrperpflege, Hausrat und den Bedarfen des tÃglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch die Beziehungen zur Umwelt sowie eine Teilnahme am kulturellen Leben. Die Regelleistung bildet also im Rahmen des Arbeitslosengeldes II das "soziokulturelle" Existenzminimum der insoweit als Referenzsystem fÃ¼r alle bedarfsorientierten und bedÃ¼rftigkeitsabhÃngigen staatlichen FÃ¼rsorgeleistungen fungierenden Sozialhilfe ab. Die Regelleistung umfasst die im Rahmen der genannten Bedarfe pauschalierbaren Leistungen. Die Vorschriften zur Regelleistung enthalten keine Regelungen zu ihrer Bemessung, da hierfÃ¼r die Regelungen im ZwÃlften Buch Sozialgesetzbuch einschlieÃlich der Regelsatzverordnung einschlieÃig sind, die das Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium fÃ¼r Wirtschaft und Arbeit erlassen wird."

Zu Absatz 2

Die monatliche Regelleistung fÃ¼r Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind, ergibt sich aus der vom Bundesministerium fÃ¼r Gesundheit und Soziale Sicherung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt erhobenen Auswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 1998, die auf den Stand 1. Juli 2003 hochgerechnet wurde. Hierbei gilt auf Grund der Regelung des Â§ 29 Abs. 2 Satz 3 des ZwÃlften Buches, dass die Eckregelleistung West (einschlieÃlich Berlin Ost) und die Eckregelleistung Ost um nicht mehr als 14 Euro differieren sollen.

Zu Absatz 3

Bei dieser Regelung wird klargestellt, dass immer dann, wenn zwei AngehÃ¶rige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, ihre Regelleistung jeweils 90 vom Hundert, also den rechnerischen Durchschnitt zwischen der Regelleistung fÃ¼r den Alleinstehenden und fÃ¼r seinen Partner betrÃgt. Diese Regelung ist auch deshalb sinnvoll, weil Frauen in Paarbeziehungen in der Regel nicht als Haushaltsvorstand gelten und daher ohne Durchschnittsmittelung nur die geringere Regelleistung von 80 vom Hundert erhalten wÃ¼rden. Die Regelung ist mit der Regelsatzverordnung zum ZwÃlften Buch vereinbar. Im Ãbrigen betrÃgt die Regelleistung fÃ¼r erwerbsfÃhige AngehÃ¶rige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend der neu zu erlassenden Regelsatzverordnung zum ZwÃlften Buch 80 vom Hundert der nach Absatz 2 maÃgebenden Regelleistung.

Zu Absatz 4

Die Anpassung der Regelleistung erfolgt â wie in der Sozialhilfe auch â jeweils

zum 1. Juli eines Jahres um den Vorhundertssatz, um den sich auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Außerdem wird entsprechend den Regelungen im Zweiften Buch die Bemessung der Regelleistung überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen.

(§ 1)

Zu § 22 (Leistungen für Unterkunft und Heizung)

Zu Absatz 1

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden wie in der Sozialhilfe in tatsächlicher, angemessener Höhe berücksichtigt, wobei sie den am Maßstab der Sozialhilfepraxis ausgerichteten angemessenen Umfang nur dann und solange übersteigen dürfen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen für die Unterkunft zu senken. Die hierbei zu beachtenden Voraussetzungen entsprechen den sozialhilferechtlichen Regelungen. Außerdem ist geregelt, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zusicherung der Agentur für Arbeit zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen soll. Ebenfalls geregelt sind die Voraussetzungen, unter denen die Agentur für Arbeit in diesen Fällen der Höhe der Aufwendungen zustimmen muss.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass wie im Sozialhilferecht auch die Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten bei vorheriger Zustimmung durch die Agentur für Arbeit übernommen werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht dem Sozialhilferecht und ist erforderlich, um die Zahlung der Unterkunft in den Fällen zu sichern, in denen von einer zweckentsprechenden Verwendung der Kosten durch den Hilfesuchenden nicht ausgegangen werden kann, wie z. B. im Fall von Trunksucht oder fortgesetzt unwirtschaftlichem Verhalten."

Somit ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien, dass wie die zahlreichen Verweise und Bezugnahmen zeigen eine weitestgehend den Regelungen nach dem SGB XII vergleichbare Regelung geschaffen werden sollte. Es wäre auch kaum einsichtig, weshalb insofern bei der Regelung des gleichen Lebenssachverhaltes eine unterschiedliche Behandlung von Leistungsbeziehern nach dem SGB II und solchen nach dem SGB XII erfolgen sollte. Eine solche Ungleichbehandlung dürfte auch kaum wünschenswert sein, zumal Bezieher von Leistungen nach diesen beiden Gesetzen in der Praxis zum Teil auch Mitglieder

derselben Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II sind.

Die Materialien zeigen jedenfalls, dass der Gesetzgeber insofern keine andere Regelung beabsichtigt hat als diejenige, welche dem zuvor geltenden Rechtszustand entsprach. Damit ist aber das Argument des SG entkräftet, dass aufgrund der Stellung und des Wortlauts der [Â§Â§ 20](#) und [22](#) im SGB II insofern eine andere Beurteilung veranlasst ist.

Die vorliegende Auffassung wird â soweit ersichtlich â auch von der Ã¼berwiegenden Literatur und Rechtsprechung geteilt (vgl. SG Dresden, Beschluss vom 01.06.2005 â [S 23 AS 212/05 ER](#) -, m.w.N.; Kalhorn in Hauck/Noftz, SGB II, Stand November 2004, Â§ 22 Rn. 13; Berlit in MÃ¼nder, SGB II, 2005, Â§ 22 Rn. 17 und 49; Wieland in Estelmann, SGB II, Stand Februar 2005, Â§ 22 Rn. 26; Herold-Tews in LÃ¶ns/Herold-Tews, SGB II, 2005, Â§ 22 Rn. 2; Lang in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2005, Â§ 20 Rn. 15).

Daher war vorliegend von den nachgewiesenen Heizkosten eine monatliche Pauschale in HÃ¶he von 9 EUR fÃ¼r die Aufbereitung des Warmwassers abzuziehen, wie dies die â noch nach dem BSHG statuierten â Sozialhilferichtlinien fÃ¼r Baden-WÃ¼rttemberg vorsehen (vgl. Wieland in Estelmann, SGB II, Stand Februar 2005, Â§ 22 Rn. 26). Die Kosten der Aufbereitung von Warmwasser rechnen nÃ¤mlich zum hauswirtschaftlichen Bedarf und sind gem. [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 3 RSV](#) bereits in der Regelleistung nach [Â§ 20 SGB II](#) enthalten und aus dieser zu decken.

Des weiteren waren deshalb die nachgewiesenen monatlichen Kosten in HÃ¶he von 10,28 EUR fÃ¼r die Stromversorgung und Haushaltsenergie nicht erneut zu berÃ¼cksichtigen, da sie zum hauswirtschaftlichen Bedarf zÃ¤hlen und gem. [Â§ 2 Abs. 2 Nr. 3 RSV](#) bereits in der Regelleistung nach [Â§ 20 SGB II](#) enthalten und auch aus dieser zu decken sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Revisionszulassung beruht auf der grundsÃ¤tzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage.

Erstellt am: 06.03.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024